



Schüleraufnahmebogen

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben werden gem. der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und bei Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch (auf Karteikarte) und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den weiteren Vorschriften des landeseigenen SchulG sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß dem Schulgesetz ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten Ihres Bundeslandes wenden.

Schüler/in		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Geschlecht:	Adresse:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:	Überwiegende Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld
Konfession:	Teilnahme am Rel.unterricht in:	Geschwister am AFG?
bisherige Schule:	bisherige Klasse:	Eintritt in die Grundschule:

Eltern		
Name und Anschrift der Mutter falls abweichend:	HandyNr. der Mutter:	Tel.Nr. der Familie:
Name und Anschrift des Vaters falls abweichend:	HandyNr. des Vaters:	Mailadresse der Familie:

Im Notfall

Gibt es chronische Erkrankungen? Oja Onein	Wenn ja, welche?
Gibt es Allergien? Oja Onein Wenn ja, welche?	Sind Medikamente notwendig, die der/die Schüler/in selbst nehmen darf?
Wer ist im Notfall zu benachrichtigen wenn die Eltern nicht erreichbar sind? Bitte Namen/ Tel.Nr. angeben:	

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- Dauernd getrennt lebende/geschiedene Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtsklärung des Kindsvaters = Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
Bei „JA“: Gerichtsurteil vom:		Einsicht erhalten am: Unterschrift:
Bei Lebensgemeinschaften : Hat der Vater eine Sorgerechtsklärung abgegeben?	<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN
Bei „NEIN“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter:	

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich in jeder Klasse eine Telefonliste zu erstellen, um notfalls mittels Telefonkette/Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname und Tel.Nr./Mailadresse des Schülers/der Schülerin enthält, und die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schüler/innen bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch dies ist jederzeit widerrufbar.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden

Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Wenn Sie im Laufe der Schulzeit Ihres Kindes dies nicht mehr wünschen, können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden

Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden